

## Beschluss

zur Sitzung  
der Regionalkommission Ost  
am 24. Juni 2020 in Leipzig

Abteilung Arbeitsrecht und  
Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR Arbeitszeitregelung Berlin

A.

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 1 der Anlage 5 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 2 der Anlage 5 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:  
  
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 31 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
  
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“  
  
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
5. In § 1 der Anlage 5 und § 2 der Anlage 31 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
  
„(1a) (Übergangsregelung Berlin)  
Teilzeitbeschäftigten im Land Berlin, die in ihrem Dienstvertrag eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, wird ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass im Zuge der Änderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 die Teilzeit-Wochenstundenangabe so nach oben angepasst wird, dass die Monatsvergütung nach der Umstellung von der 38,5 Stundenwoche auf die 39 Stundenwoche ohne Berücksichtigung von Aufstiegen oder anderweitigen tariflichen Änderungen identisch bleibt. Das Wahlrecht ist spätestens bis zum 30.11.2020 auszuüben.“

6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 32 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 33 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
8. Bei der Tabelle der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32 wird folgende Anmerkung gestrichen:

„Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“

9. Der Punkt 5 des Beschlusses tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Punkte 1 bis 4 sowie 6 bis 8 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, 21. August 2020

Für das Bistum Magdeburg

+ 

Dr. Gerhard Feige  
Bischof



B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Veränderungen soll eine einheitlich Lösung für die Arbeitszeit im Land Berlin geschaffen werden. Als Basis wurde eine 39,0 Stundenwoche gewählt. Die Veränderungen sollen zum 01.01.2021 greifen.

Teilzeitbeschäftigte, die bis dato in einer 38,5 Stundenwoche tätig sind und ab dem 01.01.2021 in einer 39,0 Stundenwoche tätig werden und arbeitsvertraglich keine prozentualen Verweis auf die regelmäßige wöchentliche AVR-Arbeitszeit haben, sondern eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, sollen durch diese Regelung keine monetäre Benachteiligung erfahren. Die monetäre Benachteiligung würde erfolgen, da durch die Veränderung des Teilzeitnenners eine Minderung des Monatseinkommens zufolge hätte. Nur diese o.g. Teilzeitbeschäftigten sollen ein Wahlrecht eingeräumt bekommen im Zuge der Umstellung ihre Teilzeitstunden im Verhältnis hochzusetzen, damit sie auf dieselbe Monatsvergütung kommen, wie vor der Umstellung.

Da durch die Vereinheitlichung der Arbeitszeit die Unterschiede im Stundenentgelt im Land Berlin egalisiert werden, muss die Anmerkung zu den Tabellen der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32, die die Entgeltgruppe P4 betrifft, gestrichen werden. Die dort enthaltene Zulage wird für die Entgeltgruppe P4 zukünftig entfallen.

C.

Beschlusskompetenz

Gem. § 13 Abs. (2) und (3) der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. ist die Regionalkommission Ost örtlich und sachlich zuständig für eine Veränderung der Arbeitszeitregelungen im Bundesland Berlin. Die Bandbreiten für die Abweichungen vom Bundesbeschluss sind eingehalten.

\* \* \*